



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Kapitalsteuer

vom 24. Oktober 2019 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)
gilt für Kanton und Bund
gültig für die Steuerperiode 2019

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Grundsatz

§ 84. Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 85. ² Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.

Steuerberechnung

§ 87. Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Kapitalsteuer der Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 78 und 79) beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

⁴ Bei der Berechnung der Steuer wird das steuerbare Kapital jeweils auf die nächsten 1'000 Franken abgerundet.

1.2 Direkte Bundessteuer

Der Bund erhebt seit 1.1.1998 keine Kapitalsteuer.

2 Praxishinweise

2.1 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.
Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

2.2 Grundsatz:

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus

- dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital
- den offenen Reserven
- den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven
- das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital

2.3 Bemessung

Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen während des Geschäftsjahres führen nicht zu einer Zwischentaxation oder einer gewichteten Veranlagung der Kapitalsteuer.

Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer anteilmässig nach der Dauer des Geschäftsjahres.

2.4 Steuerberechnung

Für ordentlich besteuerte Gesellschaften beträgt die Kapitalsteuer 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; für Holding- und Domizilgesellschaften 0,5 Promille.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch